

Satzung des Fachverbandes Philosophie Land Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Name und Sitz

Der Fachverband Philosophie Land Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Sitz in Rostock. Er untersteht dem Fachverband Philosophie e.V., eingetragen in Bremen.

§ 2 Zweck

Der Verband verfolgt keinerlei erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein gemeinnütziger Verband. Der Verband hat folgende Ziele:

1. Das Fach Philosophie in seiner Stellung an der Schule und in den anderen Bereichen des Bildungswesens zu fördern und zu festigen.
2. Die damit verbundenen Interessen der Philosophielehrer wahrzunehmen, vor allem
3. Beizutragen zum Erfahrungsaustausch zwischen den Philosophielehrern,
4. Ihre Weiterbildung zu unterstützen,
5. Beiträge zur didaktischen und methodischen Entwicklung des Philosophieunterrichts zur Diskussion zu stellen und zu verbreiten,
6. Die Zusammenarbeit mit philosophischer Forschung und Lehre an den Hochschulen im Hinblick auf ein ständiges, die wissenschaftliche Ausbildung künftiger Philosophielehrer förderndes Gespräch zwischen Schule und Universität zu entwickeln,
7. Den für das Schul- und Bildungswesen zuständigen Behörden ein hilfreicher und fachlich kompetenter Gesprächspartner zu sein,
8. Den Erfahrungsaustausch hinsichtlich des Philosophieunterrichts auf internationaler Ebene zu unterstützen,
9. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Faches Philosophie in Mecklenburg-Vorpommern zu leisten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der die Ziele des Verbandes bejaht.

Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann nur zum Ende des Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgt sein. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 4 Die Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung

Der Verband hält in der Regel einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ort und Termin dieser Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Jahr
2. Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Jahr und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes

4. Planung für das kommende Jahr
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils ein Jahr
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung ergehen schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin. Die Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorsitzenden oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet. Über die wesentlichen in der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommenden Punkte ist ein zusammenhängendes Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Verbandes oder vier Mitglieder des Vorstandes dieses schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20 % der Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und dem Kassenwart.

Alle genannten Wahlfunktionen sind für die Dauer von zwei Jahren festgelegt.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt folgende Regelung:

Die Versammlung wirbt mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich vorzustellen und zu den Verbandsproblemen Stellung zu nehmen, worauf die Wahl der Vorstandsmitglieder schriftlich erfolgt, wenn mindestens 10 % der anwesenden Verbandsmitglieder dies verlangen.

Auch hier gilt die einfache Mehrheit.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Er hat die Planung, Beratung und Koordination der weiteren Arbeit zu erörtern.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt die einzelnen Aufgabengebiete unter sich.

Der Landesvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, die entstehenden Unkosten werden erstattet.

§ 5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Mittel

1. Die Beiträge

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch einen Mitgliedsbeitrag von 30,- DM jährlich.

2. Schenkungen und andere Zuwendungen

Schenkungen und sonstige Erträge sowie die Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 7 Auflösung des Verbandes

Die Vermögenswerte des Verbandes sind im Falle der Auflösung zu gleichen Teilen auf die Spendenkonten der Onkologischen Kinderstationen der Universitätskliniken Rostock und Greifswald zu überweisen.

Rostock, März 1996

gez. Torsten Köpp

.....
(Landesvorsitzender)

.....
1. Stellvertreter)

gez. Katrin Reichelt

.....
2. Stellvertreter)

.....
(Kassenwart)